

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 18 EG und 56 EG — Verpflichtung von gebietsfremden Steuerpflichtigen, einen steuerlichen Vertreter zu benennen

Tenor

1. Die Portugiesische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 56 EG verstoßen, dass sie Art. 130 des Código do Imposto sobre o Rendimento das Pessoas Singulares (Einkommensteuergesetz) erlassen und beibehalten hat, wonach gebietsfremde Steuerpflichtige verpflichtet sind, einen steuerlichen Vertreter in Portugal zu benennen, wenn sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtende Einkünfte erzielen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Portugiesische Republik trägt drei Viertel der gesamten Kosten. Die Europäische Kommission trägt das übrige Viertel.
4. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 220 vom 12.9.2009.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 5. Mai 2011
— Europäische Kommission/Italienische Republik**

(Rechtssache C-305/09) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Staatliche Beihilfen — Steueranreize zugunsten von Unternehmen, die im Ausland an Messen teilnehmen — Rückforderung)

(2011/C 186/04)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn, V. Di Bucci und E. Righini)

Beklagte: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri als Bevollmächtigte im Beistand von D. Del Gaizo und P. Gentili, avvocati dello Stato)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Art. 2, 3 und 4 der Entscheidung 2005/919/EG der Kommission vom 14. Dezember 2004, Steueranreize zugunsten von Unternehmen, die im Ausland an Messen teilnehmen (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K[2004] 4746) (ABl. L 335, S. 39), nachzukommen

Tenor

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 2 der Entscheidung 2005/919/EG der Kommission vom 14. Dezember 2004, Steueranreize zugunsten von Unternehmen, die im Ausland an Messen teilnehmen, verstoßen, dass sie nicht innerhalb der festgesetzten Fristen alle Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um sämtliche Beihilfen, die gemäß der mit

dieser Entscheidung für rechtswidrig und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärten Beihilferegulierung gewährt wurden, von den Empfängern zurückzufordern.

2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 256 vom 24.10.2009.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. Mai 2011
(Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — MSD Sharp & Dohme GmbH/Merckle GmbH**

(Rechtssache C-316/09) (¹)

(Humanarzneimittel — Richtlinie 2001/83/EG — Verbot der Öffentlichkeitswerbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel — Begriff „Werbung“ — Gegenüber der zuständigen Behörde gemachte Angaben — Im Internet zugängliche Angaben)

(2011/C 186/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: MSD Sharp & Dohme GmbH

Beklagte: Merckle GmbH

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesgerichtshof — Auslegung von Art. 88 Abs. 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311, S. 67) — Verbot der Öffentlichkeitswerbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel — Begriff der Werbung — Werbung für ein Arzneimittel, bei der die Informationen nur demjenigen zugänglich sind, der sich selbst im Internet um sie bemüht, und bei der allein Angaben gemacht werden, die der im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Genehmigung für das Inverkehrbringen dieses Arzneimittels zuständigen Behörde vorgelegen haben und dem Patienten mit dem Erwerb des Mittels ohnehin zugänglich werden

Tenor

Art. 88 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel in der durch die Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 geänderten Fassung ist dahin auszulegen,

dass er die Verbreitung von Informationen über verschreibungspflichtige Arzneimittel auf einer Internet-Website durch Arzneimittelunternehmen nicht verbietet, wenn diese Informationen auf dieser Website nur demjenigen zugänglich sind, der sich selbst um sie bemüht, und diese Verbreitung ausschließlich in der getreuen Wiedergabe der Umhüllung des Arzneimittels nach Art. 62 der Richtlinie 2001/83 in der durch die Richtlinie 2004/27 geänderten Fassung sowie in der wörtlichen und vollständigen Wiedergabe der Packungsbeilage oder der von der zuständigen Arzneimittelbehörde genehmigten Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels besteht. Verboten ist hingegen die über eine solche Website erfolgende Verbreitung von Informationen über ein Arzneimittel, die Gegenstand einer vom Hersteller vorgenommenen Auswahl oder Umgestaltung waren, die nur durch ein Werbeziel erklärbar ist. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu bestimmen, ob und in welchem Umfang die im Ausgangsverfahren fraglichen Tätigkeiten Werbung im Sinne der Richtlinie 2001/83 in der durch die Richtlinie 2004/27 geänderten Fassung darstellen.

(¹) ABl. C 267 vom 7.11.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 3. Mai 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy — Republik Polen) — Prezes Urzędu Ochrony Konkurencji i Konsumentów/Tele2 Polska sp. z o.o., jetzt Netia SA

(Rechtssache C-375/09) (¹)

(Wettbewerb — Verordnung (EG) Nr. 1/2003 — Art. 5 — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Zuständigkeit der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten für die Feststellung, dass kein Verstoß gegen Art. 102 AEUV vorliegt)

(2011/C 186/06)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Prezes Urzędu Ochrony Konkurencji i Konsumentów

Beklagte: Tele2 Polska sp. z o.o., jetzt Netia SA

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Sąd Najwyższy — Auslegung von Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1) — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Befugnis der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten, durch Entscheidung festzustellen, dass Art. 82 EG auf die Geschäftspraktiken eines Unternehmens nicht anwendbar ist

Tenor

1. Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln ist dahin auszulegen, dass eine nationale Wettbewerbsbehörde, wenn sie im

Hinblick auf die Anwendung von Art. 102 AEUV prüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Artikels gegeben sind, und dabei zu dem Ergebnis kommt, dass keine missbräuchliche Verhaltensweise vorgelegen hat, keine Entscheidung erlassen darf, mit der ein Verstoß gegen diesen Artikel verneint wird.

2. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 ist unmittelbar anwendbar und steht der Anwendung einer nationalen Rechtsvorschrift entgegen, die dazu verpflichtet würde, ein Verfahren bezüglich der Anwendung von Art. 102 AEUV durch eine Entscheidung zu beenden, mit der ein Verstoß gegen diesen Artikel verneint wird.

(¹) ABl. C 297 vom 5.12.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. Mai 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Paris — Frankreich) — Prunus SARL, Polonium SA/Directeur des services fiscaux

(Rechtssache C-384/09) (¹)

(Direkte Besteuerung — Freier Kapitalverkehr — Art. 64 AEUV — Juristische Personen, die in einem Drittstaat ansässig sind — Besitz von in einem Mitgliedstaat belegenen Immobilien — Steuer auf den Verkehrswert dieser Immobilien — Versagung der Steuerbefreiung — Beurteilung in Bezug auf überseeische Länder und Gebiete — Bekämpfung von Steuerhinterziehung — Gesamtschuldnerische Haftung)

(2011/C 186/07)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de grande instance de Paris

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Prunus SARL, Polonium SA

Beklagter: Directeur des services fiscaux

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal de grande instance (Paris) — Auslegung der Art. 56 ff. EG-Vertrag — Steuer auf den Verkehrswert von in Frankreich belegenen Immobilien — Vereinbarkeit nationaler Rechtsvorschriften mit dem Vertrag, die juristische Personen, die den Sitz ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung in Frankreich oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, von dieser Steuer befreien, den Anspruch